

## **Ergänzende Bedingungen**

**der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke) für das Netzgebiet der Gasversorgung Pößneck GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“  
Stand 16. Mai 2008**

### **I. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)**

Der Antrag auf Nachprüfung ist vom Kunden in Textform zu stellen. Die Kosten der Prüfung sind durch den Kunden zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Soweit ein Kunde die Kosten zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### **II. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 11,12 und 13 GasGVV)**

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, vom zuständigen Netzbetreiber oder einem Messstellenbetreiber übermittelte Zählerdaten zu verwenden. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und der Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 7 Tage liegen.

(2) Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes ( $H_0$ ) und der mittleren physikalischen Zustandsgrößen des von den Stadtwerken gelieferten Erdgases berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt. Für Abrechnungszeiträume, die einen Monat überschreiten, wird ein gewichteter Mittelwert errechnet. Dabei werden jahreszeitlich- bzw. klimatisch bedingte Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt.

(3) Der Kunde leistet monatliche, von den Stadtwerken auf der Grundlage der GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Gasverbrauch jeweils zum 15. eines jeden Monats. Die Stadtwerke sind berechtigt, einen anderen Zeitraum und Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen festzulegen und behalten sich vor, Abschlagsanforderungen an einen festgestellten tatsächlichen Verbrauch anzugleichen.

### **III. Preisbestandteile**

(1) Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe. Gezahlt werden die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 festgelegten Höchstsätze, soweit mit der Kommune keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die im Preisblatt ausgewiesenen Bruttopreise verstehen sich einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenen Steuern, insbesondere der Erdgassteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(2) Das Erdgas zu den Konditionen in der Grund- und Ersatzversorgung sowie den Sonderabkommen wird vom Kunden zu einem niedrigen (Mineralöl-)Steuersatz bezogen. Für dieses Erdgas gilt gemäß §§ 61, 66 Abs. 1 Nr. 16 Energiesteuergesetz i. V. m. § 107 Abs. 2 Verordnung über die Durchführung des Energiesteuergesetzes folgender Hinweis:

*„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer - Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.“*

#### **IV. Vorauszahlungen (§ 14 GasGVV)**

(1) Umstände, die nach § 14 GasGVV die Stadtwerke dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 17 GasGVV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
- c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
- d) Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 16 ff. InsO.

(2) Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraumes an die Stadtwerke zu leisten.

#### **V. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (§§ 16, 17 GasGVV)**

(1) Zahlungen haben auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen.

(2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 GasGVV ist die Gutschrift des Zahlbetrages auf dem Konto der Stadtwerke.

(3) Der Kunde kann seine Zahlungspflichten gegenüber den Stadtwerken folgenderweise erfüllen:

- a) durch Bareinzahlung in den Servicebüros in Jena und Pößneck sowie in der Hauptgeschäftsstelle in Jena,
- b) durch Überweisung oder
- c) durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke kann in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

(5) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der Stadtwerke kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken in folgender Höhe zu erstatten:

- a) für jede Zahlungserinnerung 1,50 €<sup>1)</sup>
- b) für jede Mahnung/Sperrandrohung 5,00 €<sup>1)</sup>
- c) für jeden Inkassogang 35,00 €<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### **VI. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)**

Der Kunde hat folgende Kosten zu tragen.

(1) Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 Absätze 1 bis 3 GasGVV

- a) je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz 35,00 €<sup>2)</sup>
- b) Bei kundenverursachter physischer, zwangsweiser Trennung des Netzanschlusses, insbesondere bei Trennung des Netzanschlusses an der Anschlussleitung, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch 35,00 €<sup>2)</sup>.

(2) Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 GasGVV

a) durch Entsperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

	netto	brutto
innerhalb der Geschäftszeit (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	35,00 €	41,65 €
außerhalb der Geschäftszeit	102,59 €	122,08 €

b) Bei physischer Herstellung des ursprünglichen Netzanschlusses, insbesondere bei Herstellung des Netzanschlusses an der Anschlussleitung, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Die Kosten der Wiederherstellung der Gaslieferung verlangen die Stadtwerke im Voraus.

<sup>2)</sup> Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Alle übrigen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

## VII. Kündigung (§ 20 GasGVV)

(1) Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer,
- b) Verbrauchsstelle,
- c) Datum Auszug<sup>3)</sup>,
- d) Rechnungsanschrift,
- e) Zählernummer,
- f) Zählerstand sowie
- g) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung<sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> Angabe nur erforderlich bei Kündigung wegen Umzug

(2) Wird der Bezug von Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde gegenüber den Stadtwerken für die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Grundpreises und Kilowattstundenpreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

## VIII. Datenverarbeitung

(1) Die Stadtwerke speichern und verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden, soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Hierbei beachten die Stadtwerke die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken und dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## IX. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (§ 5 GasGVV)

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.

Die geänderten Ergänzenden Bedingungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter **[www.stadtwerke-jena.de](http://www.stadtwerke-jena.de)** abrufbar. Im Falle der Änderung steht dem Kunden das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Kalendermonats zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.